

- die völkerrechtswidrigen Praktiken staatlicher Organe des Gegners, insbesondere den Mißbrauch abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen, aufzudecken und durch politisch offensive Maßnahmen zurückzuweisen.

Unter Beachtung der neuen strafrechtlichen Anforderungen ist es in der nächsten Zeit erforderlich, die im Verantwortungsbereich bearbeiteten Operativ-Vorgänge hinsichtlich der vorhandenen Beweise zu analysieren, eine exakte Bestandsaufnahme vorzunehmen und gegebenenfalls neue Festlegungen hinsichtlich der Bearbeitungsrichtung und der Konkretisierung der angestrebten politischen und politisch-operativen Ziele zu treffen.

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert eine sachbezogene, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Untersuchungsabteilungen unseres Organs.

Insgesamt kommt es in Zukunft mehr als bisher darauf an, die Möglichkeiten und Potenzen der Linie IX - unter Wahrung der Eigenverantwortung der zuständigen operativen Dienst-einheiten und entsprechend den in der Richtlinie 1/76 gegebenen Orientierungen - noch stärker vor allem bei der strafrechtlichen Einschätzung von komplizierten Sachverhalten, bei der Sicherung und Würdigung der erforderlichen Beweise sowie bei der Erarbeitung und Festlegung der mit dem Abschluß des Operativ-Vorganges zu realisierenden politischen und politisch-operativen Zielstellungen, zu nutzen.